

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1874.**

**XIX. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 19. November 1874.

**22.**

**Gesetz vom 3. October 1874,**

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

womit die Siebigkeiten, welche die sogenannten Colonen auf den Inseln Sansogo, San Pietro bei Nembi, Unie und Canidole piccole im Bezirke Lussin, von den Häusern und Grundstücken, welche sie besitzen, an die bischöfliche Tafel in Veglia und das illirische Seminar in Zara entrichten, als gegen Entschädigung ablösbar erklärt werden.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich Folgendes anzuordnen:

## Artikel I.

Die Siebigkeiten, welche die sogenannten Colonen auf den Inseln Sansogo, San Pietro bei Nembi, Unie und Canidole piccole im Bezirke Lussin, von den Häusern und Grundstücken, welche sie besitzen, an die bischöfliche Tafel in Veglia und das illirische Seminar in Zara entrichten, sind gegen Entschädigung in Geld nach folgenden Bestimmungen abzulösen:

## Artikel II.

Um die Entschädigung für die genannten Siebigkeiten zu ermitteln, sind nachstehende Normen zu beobachten:

1. Gegenstand der den Bezugsberechtigten zu gebenden Entschädigung ist der Werth der Leistungen im rechtmäßig gebührenden Betrage.

2. Die Leistungen werden in Geld ungerchnet, mit Hinblick auf die Preise des Ortes, wo die abzulösende Siebigkeit besteht, im Durchschnittspreise der Jahre 1858 bis Ende 1872 mit Ausschluß der zwei Jahre, in welchen die Preise die höchsten und die geringsten waren.

3. Die Jahresquote, welche die einzelnen Contribuenten den Bezugsberechtigten schulden, wird in Geld berechnet und im fünfzehnjährigen Durchschnitte aus den Jahren 1858 bis Ende 1872 mit Ausschluß der zwei Jahre, in welchen die Preise die höchsten und niedrigsten waren, ermittelt. Zu diesen Erhebungen werden die Register der Bezugsberechtigten, und wo diese fehlen, der Befund durch Sachverständige dienen.

4. Von dem Werthe der Leistungen, welche auf einem Grundstücke haften, ist ein Fünftel als Werth der bezüglichlichen zu erhebenden Gegenleistungen, sowie der Auslagen für Einhebung und etwaigen Abfall abzuziehen.

5. Die jährliche, auf diese Weise ermittelte und dem Bezugsberechtigten als Entschädigung gebührende Rente ist im zwanzigfachen Anschlage zum Capitale zu erheben.

Dem Ablösungscapitale wird das gesetzliche Pfandrecht in der der abgelösten Reallast zukommenden Priorität eingeräumt.

6. Der erste Fälligkeitstag, welcher unmittelbar auf den Tag folgt, an welchem ein Vergleich zugestellt oder der endgiltige Ausspruch der Entlastungsbehörde in Rechtskraft erwachsen ist, wird als der Termin angesehen, bis zu welchem die gegenwärtigen Leistungen wie bisher an den Bezugsberechtigten zu entrichten sind.

7. Jeder Contribuent, dessen Grund entlastet ist, hat das Entschädigungscapital mit den bezüglichlichen 5 percentigen Zinsen in 20 gleichen Jahresraten an das k. k. Steueramt in Lussin einzuzahlen.

Die erste Rate ist an jenem 1. November zu erlegen, welcher auf den 1. Fälligkeitstag folgt, an dem nach § 6 die Leistung der Siebigkeit an den Bezugsberechtigten aufgehört hat. Die Zinsen sind ebenfalls von demselben 1. Fälligkeitstage an, von dem ganzen Entschädigungscapitale weiter fortzuzahlen.

Die übrigen Raten sind sofort von Jahr zu Jahr bis zum genannten Termine nebst den vom übrigen Schuldbetrage des entlasteten Contribuenten aufgelaufenen Zinsen zu entrichten. Der Contribuent kann auch vor diesen Terminen das Capital ganz oder in einem Theile zahlen, welcher nicht geringer sein darf als eine Rate.

8. Das k. k. Steueramt in Lussin wird monatlich mit dem Bezugsberechtigten die aus dem Titel dieser Renten und Capital eingehobenen Beträge abrechnen und sie demselben ebenso von Monat zu Monat abführen.

9. Bei der Eintreibung der von den Contribuenten schuldigen Beträge ist auf dieselbe Weise und nach denselben Normen vorzugehen, welche zur Eintreibung der Grundsteuer vorgeschrieben sind.

10. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Lussin hat die Aufgabe, alle Amtshandlungen bezüglich der Entlastung durchzuführen, und wird zu diesem Zwecke vom Landesfonde — welcher auch die übrigen Regie-Auslagen, mit Ausnahme der im § 20 besprochenen zu tragen hat — mit dem nöthigen Personale und Materiale versehen werden.

11. Ist das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit getreten, so wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft sogleich die bischöfliche Tafel in Veglia und das illirische Seminar in Zara einladen, der Bezirkshauptmannschaft selbst die nach Steuer-Gemeinden abgeforderte Bezeichnung des Grundes, auf welchem die abzulösende Siebigkeit haftet und die bezüglichliche Nachweisung des Umfanges und Maßes jeder Leistung, mit dem nach diesem Gesetze ermittelten Werthe zur Last jedes einzelnen Contribuenten, in einem bestimmt zu bezeichnenden Termine einzubringen, mit der Erinnerung, daß bei Unterlassung dieser Eingabe von Amtswegen und mit den Contribuenten allein zur Ermittlung geschritten wird.

12. Ueber die Anmeldung der Bezugsberechtigten hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft eine Tagssatzung auf angemessene Zeit zur Ablösungsverhandlung anzuberaumen, zu welcher die Berechtigten und die in der Anmeldung bezeichneten Verpflichteten mit dem Beifuge vorzuladen sind, daß im Falle des Ausbleibens den Angaben der Anmeldung, soweit sie nicht durch die von Amtswegen zu pflegenden Erhebungen widerlegt werden, voller Glauben beigegeben und nach den Ergebnissen der Acten entschieden werden würde.

Die zur Verhandlung vorgeladenen Parteien oder ihre Bevollmächtigten sind verpflichtet, die geforderten Auskünfte mündlich zu ertheilen, widrigens die k. k. Bezirkshauptmannschaft berechtigt und verpflichtet ist, die nöthigen Aufklärungen von Amtswegen zu erholen und das Erkenntniß nach dem Resultate der Acten zu fällen.

13. Bezüglich der abzulösenden Siebigkeit ist hauptsächlich der factische Besitz zu berücksichtigen, welcher nicht als unterbrochen anzusehen ist, wenn die Leistung vom 1. Jänner 1866 einschließlic bis zur Zeit der Entlastungsverhandlung nicht entrichtet wurde.

14. Während der Verhandlung können Einwendungen erhoben werden:

- a) gegen die Verpflichtung zur Leistung überhaupt und gegen den Umfang derselben;
- b) gegen den Ertragsdurchschnitt;
- c) gegen den Werthanschlag.

Derlei Einsprüche müssen jedoch schon während der Verhandlung vorgebracht und können nach der Zustellung des Ausspruches nicht mehr, auch nicht in Form einer Berufung geltend gemacht werden. In allen diesen Fällen wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft, ohne jedoch den Fortgang der Verhandlung wesentlich aufzuhalten, die Parteien zu vergleichen trachten.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat aber nur solche Vergleiche aufzunehmen und der weiteren Amtshandlung zu Grunde zu legen, durch welche der streitige Punct endgiltig beigelegt wird.

Die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft protokolirten Vergleiche sind für endgiltig anzusehen, ohne daß sie einer weiteren Bestätigung bedürfen.

15. Falls die Verpflichtung zur Leistung überhaupt oder das Maß derselben bestritten wird und der Versuch eines Vergleiches nicht gelingt, muß die k. k. Bezirkshauptmannschaft den factischen Besitzstand erheben, auf Grundlage desselben die Entschädigung ermitteln und das Erkenntniß fällen und jener Partei, welche die Pflicht zur Leistung oder das Maß derselben angefochten hat, mit dem Bedeuten zustellen, daß ihr frei stehe, in der Frist von sechs Wochen den Rechtsweg zu ergreifen und sie innerhalb derselben Frist bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Einreichung der Klage nachzuweisen habe, da widrigens das Recht zur Klage als erloschen und das gefällte Erkenntniß über die Entschädigung als rechtskräftig angesehen wird.

Kann in einem solchen Falle der factische Besitzstand nicht ermittelt werden, so weist die k. k. Bezirkshauptmannschaft den Berechtigten unter einer Fallfrist von sechs Wochen auf den Rechtsweg, mit der Rechtsfolge, daß die unterlassene Einbringung der Klage als Verzichtleistung auf den angesprochenen Bezug angesehen wird.

16. Ueber die rechtzeitig eingebrachten Klagen hat das k. k. Bezirksgericht Lussin nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln und mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden.

Ist der Rechtsstreit entgeltig entschieden, so hat eine oder die andere Partei eine beglaubigte Abschrift des Urtheiles der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen, welche auf Grundlage desselben die Entlastungsverhandlung zu Ende führen wird.

17. Wird eine Einwendung gegen den Ertragsdurchschnitt oder den Werthanschlag (§ 14 lit. b u. c) erhoben und diese Einwendung durch einen Vergleich nicht beigelegt, so ist mit Ausschluß des Rechtsweges im ersten Falle durch Schiedsrichter, im zweiten von der competenten Behörde nach Aufnahme des Gutachtens von Sachverständigen zu entscheiden.

In diesen Fällen ist den Parteien aufzutragen, daß jede einen Schiedsrichter oder Sachverständigen wähle und ihn der k. k. Bezirkshauptmannschaft entweder sogleich oder in einer kurzen zu bestimmenden Frist benenne.

18. Die ernannten Schiedsrichter und Sachverständigen werden sogleich von der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorgeladen und ist ihnen der Fragepunct schriftlich mitzutheilen, wobei ihnen zugleich der Tag und die Stunde, an welchen sie ihre Entscheidung oder ihr Operat der k. k. Bezirkshauptmannschaft abzugeben haben, bekannt zu geben ist. Gleichzeitig sind sie auch aufzufordern, sogleich oder ehestens einen Dritten zu wählen und zu benennen, welcher im Falle einer Meinungsverschiedenheit sogleich von der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzuladen sein wird, damit er seine Entscheidung oder sein Gutachten über den Befund abgebe.

Der dritte Schiedsrichter entscheidet unabhängig inner den Grenzen der Sprüche der zwei Erstgewählten und ebenso ist auch der dritte Sachverständige frei in seinem Gutachten.

Wenn eine Partei die Ernennung des Schiedsrichters oder Sachverständigen unterläßt, oder wenn beide Parteien ihn nicht benennen, oder wenn die zwei Erstgewählten den Dritten nicht wählen, oder in seiner Wahl uneinig sind, so steht die Ernennung der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu.

19. Die Sachverständigen haben vor dem k. k. Bezirkshauptmanne, wenn sie in dieser ihrer Eigenschaft nicht schon gerichtlich beeidiget wären, einen Eid für die Wahrheit ihre r

Angaben abzulegen; für die Schiedsrichter genügt eine geeignete Ermahnung bezüglich der Pflichten, welche ihnen obliegen.

20. Gegen den Spruch der Schiedsrichter oder das Gutachten der Sachverständigen steht den Parteien keine Berufung zu, wohl aber steht es diesen frei, alle Behelfe und Erinnerungen beizubringen, welche zur genaueren Kenntniß des Gegenstandes zweckdienlich sind.

Die Kosten für den Schiedsspruch und Befund sind von den bezüglichen Parteien zu tragen. Im Falle eines Streitens hierüber steht die Liquidirung und Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu.

21. Ist der Rechtsweg, Schiedsspruch oder Befund rechtzeitig eingeleitet, so bleibt die Ermittlung der Entschädigung bezüglich des streitigen Punctes aufgeschoben.

22. Ist die Liquidirung gegen einen Contribuenten durchgeführt, so werden beide Parteien befragt, ob sie sich den Recurs gegen den bezüglichen unmittelbar auszufertigenden Ausspruch vorbehalten. Für den Fall jedoch, als der Contribuent die Anmeldung des Bezugsberechtigten zum Beweise seiner Anerkennung bereits unterzeichnet hätte, ist eine Berufung gegen den auf Grundlage dieser Anmeldung gefällten Ausspruch nicht mehr zulässig.

Der Contribuent hat überdies noch zu erklären, ob er das Entlastungscapital ganz oder theilweise sogleich einzahlen wolle.

Hiernach wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft den Ausspruch in Form einer summarischen Uebersicht unmittelbar ausfertigen; dieser hat zu enthalten:

- a) Die Bezeichnung der Liegenschaft, auf welcher die abzulösende Siebigkeit lastete, dann die abgelösten Objecte;
- b) die Entschädigungsrente, welche sich zur Last des Contribuenten ergibt;
- c) das Capital der Rente;
- d) jene Puncte, über welche die Ermittlung der Entschädigung einstweilen aufgeschoben bleibt; § 21.
- e) die Erklärung der Partei bezüglich der Einzahlung des Entschädigungscapitales;
- f) die Abstehung von der Berufung oder der bezügliche Vorbehalt, dann der Termin, welcher zur Vorlage der Beschwerdeschrift vorgeschrieben ist, endlich die Folgen, welche die unterlassene Einbringung desselben mit sich bringen würde.

23. Der Ausspruch wird dreifach ausgefertigt. — Ein Exemplar wird dem Bezugsberechtigten, eines dem Contribuenten zugestellt und das Dritte bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zurückbehalten.

24. Wenn eine der Parteien gegen den Ausspruch die Berufung einlegen will, hat sie die Beschwerdeschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft in der nicht überschreitbaren Frist von vierzehn, vom Tage der Anmeldung der Berufung fortlaufenden Tagen einzubringen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat die Beschwerdeschrift binnen drei Tagen, vom Tage ihrer Einbringung an, mit ihren allfälligen Bemerkungen an die k. k. Statthalterei in Triest zur Entscheidung vorzulegen. Auf eine außer der Fallfrist vorgebrachte Beschwerde wird keinerlei Rücksicht genommen.

25. Gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei, welche mit größter Beschleunigung zuzustellen ist, ist nur in dem einzigen Falle die Berufung an das k. k. Ministerium des Innern gestattet, wenn der Ausspruch der k. k. Bezirkshauptmannschaft abgeändert worden

ist. Die Beschwerdeschrift ist unter Anschluß der Original-Entscheidung in der nicht überschreibbaren Frist von vierzehn, vom Tage der Zustellung der Statthaltereien-Entscheidung fortlaufenden Tagen bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft einzubringen, welche sie im Wege der k. k. Statthaltereien an das k. k. Ministerium des Innern zur Entscheidung in letzter Instanz vorlegt.

26. Sind die Entlastungsverhandlungen durchgeführt, so wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft das k. k. Steueramt in Lussin beauftragen, die Renten und Capitale, welche von den Contribuenten einzuhellen sind, vorzumerken und jedem Bezugsberechtigten einen auf Namen desselben und der Liegenschaft, welcher das Recht zugehört, ausgestellten Zahlungsbogen auszufolgen.

### Artikel III.

Seine Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Widdö, am 3. October 1874.

**Franz Joseph m. p.**

**Laffer m. p.**

**Gloaser m. p.**

**Pretis m. p.**